



Brüssel, den 18. November 2025
(OR. en)

14858/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0346(NLE)

LIMITE

CORLX 1025
CFSP/PESC 1566
RELEX 1386
COMET 81
COTER 183

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung
(EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen
gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen
natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen

VERORDNUNG (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1686
zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)
und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen
oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2025/... des Rates vom ... zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen¹⁺,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L, ..., ELI:

⁺ ABl.: bitte in den Text die Nummer und das Datum der Annahme des Beschlusses in Dokument ST 14855/25 einfügen und in die Fußnote die entsprechenden Daten der Veröffentlichung des genannten Dokuments einfügen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates² wird der Beschluss (GASP) 2016/1693³ umgesetzt.
- (2) Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen hat der Rat am ...⁺ den Beschluss (GASP) 2025/...⁺⁺ angenommen, um eine weitere Organisation in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufzunehmen.
- (3) Diese Organisation unterliegt bereits gemäß dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates⁴ und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates⁵ restriktiven Maßnahmen. Um eine einheitliche Durchführung der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu gewährleisten, werden mit dem Beschluss (GASP) 2025/...⁺⁺ die einschlägigen restriktiven Maßnahmen, die nach dem genannten Beschluss für diese Organisation gelten, ausgesetzt, solange die im Beschluss 2010/788/GASP vorgesehenen Maßnahmen für sie gelten.

² Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1686/oj>).

³ Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1693/oj>).

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme des Beschlusses in Dokument ST 14855/25 einfügen.

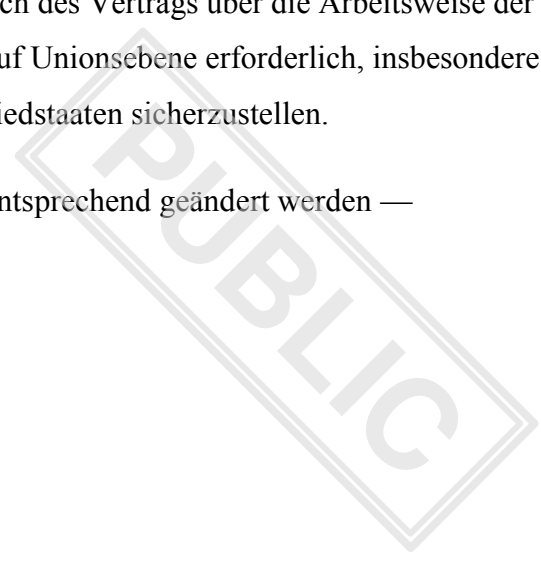
⁺⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 14855/25 einfügen.

⁴ Beschluss 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/369/GASP (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/788/oj>).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1183/oj>).

- (4) Da diese Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (5) Die Verordnung (EU) 2016/1686 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:



Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1686 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(5) Die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen werden, soweit sie für die „Alliierten Demokratischen Kräfte“ („Allied Democratic Forces“, ADF) gelten, ausgesetzt, solange die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005* des Rates genannten Maßnahmen für diese Organisation gelten.

* Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1183/oj>).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
